



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter André Lüderitz (DIE LINKE)

Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz - KultgSchG) im Land Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/7373

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Kulturgutschutzgesetz ermöglicht den Schutz beweglicher Kulturgüter speziell vor der Verbringung in das Ausland, wenn sie in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ beziehungsweise in ein „Verzeichnis national wertvoller Archive“ eingetragen sind (Prinzip der Einzelerfassung). National wertvolle Kulturgüter im Sinne des Kulturgutschutzgesetzes sind Kunstwerke und anderes Kulturgut, einschließlich Bibliotheksgut und Archivgut, deren Abwanderung aus dem Geltungsbereich des Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde. Die Kultusministerkonferenz der Länder hat am 22. April 2004 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Um diesen Schutz zu erreichen, müssen Kunstwerke und andere Kulturgüter, einschließlich Sammlungen, in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen werden, wenn sie

- a) wichtige Objekte von Künstlerinnen mit internationalem Rang sind oder
- b) für die deutsche Kunst und Geschichte (einschließlich der Naturgeschichte) oder
- c) für die Landesgeschichte oder für die Geschichte historischer Regionen von herausragender Bedeutung sind.“

Das Gesetz findet grundsätzlich Anwendung bei national wertvollem Kultur- und Archivgut, das sich in privatem, kirchlichem oder öffentlichem Eigentum befindet.

Jedes Bundesland führt ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und ein Verzeichnis national wertvoller Archive, welche die unter Schutz gestellten Kulturgüter erfassen. Eine entsprechende Kulturgutschutzverordnung des Landes Sachsen-

(Ausgegeben am 15.03.2012)

Anhalt - KultgSchVO LSA - wurde am 27. Juni 2008 erlassen. Aus diesen Länderverzeichnissen werden zwei Gesamtverzeichnisse gebildet:

- das Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes und
- das Gesamtverzeichnis national wertvoller Archive.

Diese Gesamtverzeichnisse führt der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

Im Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes waren für Sachsen-Anhalt bisher die Sammlung Gerd Gruber mit 8 000 Werken von 1 700 Künstlern und die Sammlung Becher und Pokale der Salzwirker-Brüderschaft im Thale zu Halle (Silberschatz der Halloren) aufgeführt. Im Januar 2012 wurden der Hort von Nebra mit der Himmelsscheibe, die Geiseltalsammlung der Martin-Luther-Universität mit 50 000 Einheiten, die Vogeleisammlung Max Schönwettters mit 19 000 Einheiten, die Mallophagensammlung von Christian Ludwig Nitzsch und die Fotoplattensammlung von Julius Kühn mit 6044 Einheiten in das Gesamtverzeichnis aufgenommen. Insgesamt ist das Kulturgut aus Sachsen-Anhalt unter acht Nummerierungen zu finden.

Das Gesamtverzeichnis national wertvoller Archive enthält bisher für Sachsen-Anhalt keine Einträge.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Kultusministerium

Frage 1:

Worin sieht die Landesregierung die Ursachen dafür, dass bisher in Sachsen-Anhalt wenig Gebrauch von der Eintragung in die Verzeichnisse gemacht wurde?

§ 1 Abs. 1 des KultgSchG bestimmt, dass Kunstwerke und anderes Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut –, deren oder dessen Abwanderung aus dem Geltungsbereich des Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen sind.

Als Maßstab für das Kriterium „national wertvoll“ ist deshalb anzunehmen, dass es sich um solche Objekte handelt, deren drohende Abwanderung, wären sie nicht in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Intervention des Staates oder bedeutender, fachlich einschlägiger Institutionen zur Folge hätte oder haben müsste, um eine solche Abwanderung zu verhindern.

Ferner bestimmt § 10 Abs. 1 KultgSchG, dass Archive, archivalische Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische Kultur- und Wirtschaftsgeschichte in das „Verzeichnis national wertvoller Archive“ einzutragen sind.

Soweit der Landesregierung bekannt, drohte Kunstwerken und Kulturgut im Land Sachsen-Anhalt keine Abwanderung aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, so dass die Notwendigkeit von Eintragungen nicht bestand. Im Übrigen besteht erst seit 2007 die Möglichkeit, auch im öffentlichen Eigentum befindliches national wertvolles

Kulturgut und Archivgut von Amts wegen und auf Antrag der Einrichtung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder das Verzeichnis national wertvolle Archive eintragen zu lassen.

Durch die Enteignungen im Zuge der Bodenreform befinden sich national wertvolle Archivbestände privater Herkunft (Herrschafts- bzw. Gutsarchive) in Sachsen-Anhalt weitestgehend in der Obhut des Landeshauptarchivs. Diese Archivbestände sind bis zum Ablauf des öffentlichen Nießbrauchrechts gemäß § 5 Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) im Dezember 2014 von einer Abwanderung nicht bedroht, so dass zurzeit eine Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Archivgutes nicht für erforderlich gehalten wird.

Von der gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultgSchG) darüber hinaus bestehenden Möglichkeit, auch öffentliche Archivbestände oder Archive selbst in das Verzeichnis national wertvoller Archive einzutragen, ist bisher in Ermangelung von Anträgen seitens der Archivträger (Kommunen, öffentlich-rechtliche Stiftungen etc.) noch kein Gebrauch gemacht worden. Grund für diese Zurückhaltung dürfte vor allem der mit einer Antragstellung verbundene, nicht unerhebliche Aufwand sein, da eine hinlänglich konkrete Beschreibung der in das Verzeichnis aufzunehmenden Archivalien wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Durchsetzung des mit der Eintragung entstehenden Anspruchs auf Rückgabe abhanden gekommener öffentlicher Archivalien nach Völkerrecht bildet.

Frage 2:

Welche Anträge auf Eintragung in die Verzeichnisse wurden bisher gestellt?

- Hort von Nebra (Himmelscheibe von Nebra inkl. Beifunde); Antragsteller: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt,
- Geiseltal-Sammlung; Antragsteller: Zentralmagazin naturwissenschaftlicher Sammlungen der Martin-Luther-Universität,
- Nitzsch-Mallophagen-Sammlung; Antragsteller Zentralmagazin naturwissenschaftlicher Sammlungen der Martin-Luther-Universität,
- Schönwetter-Sammlung; Antragsteller: Zentralmagazin naturwissenschaftlicher Sammlungen der Martin-Luther-Universität,
- Pappmaché-Pferd von L.T.J. Auzoux; Antragsteller: Zentralmagazin naturwissenschaftlicher Sammlungen der Martin-Luther-Universität,
- Fotoglasplattensammlung des Museums für Haustierkunde „Julius Kühn“; Antragsteller: Zentralmagazin naturwissenschaftlicher Sammlungen der Martin-Luther-Universität,
- Sammlung Gruber; Antragsteller: Dr. Gerd Gruber,
- Anhaltische Bibel; Antragsteller: Stadt Dessau,
- Fideikommissbibliothek der ehemals reichsfreien Herrschaft Schauen; Antragsteller: Otto Freiherr Grote,
- Silberbecher und Pokale der Salzwirker-Brüderschaft im Thale zu Halle „Silberschatzes der Halloren“; Verfahren gem. § 22 Abs. 3 Kulturgutschutzgesetz,
- Bildersammlung Josef Stegl; Antragsteller: Ludwig Stegl,
- Kerßenbrock'sche Tellersammlung; Antragsteller: Lutherstadt Eisleben.
- Kunst- und Kulturgut der Provinz Stolberg-Wernigerode in der Ausstellung des Schlosses Wernigerode; Antragsteller: Kultusministerium.

Beim Ministerium für Inneres und Sport – als der zuständigen obersten Landesbehörde für Eintragungen in das Verzeichnis national wertvoller Archive gemäß § 11 KultgSchG – wurden bisher keine Anträge auf Eintragung gestellt.

Frage 3:

Wurden Anträge auf Eintragung in die Verzeichnisse abgelehnt? Wenn ja, wie viele und welche Kulturgüter und/oder Archive betrifft das?

Es wurden folgende Anträge abgelehnt:

- Fideikommissbibliothek der ehemals reichsfreien Herrschaft Schauen,
- Bildersammlung Josef Stegl,
- die Kerßenbrock`sche Tellersammlung ,
- Kunst- und Kulturgut der Provenienz Stolberg-Wernigerode in der Ausstellung des Schlosses Wernigerode.

Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis national wertvoller Archive wurden bisher nicht gestellt.

Frage 4:

Verfügt die Landesregierung über ein Konzept, welche Kunstwerke und andere Kulturgüter, einschließlich Sammlungen und Archive, aus Sachsen-Anhalt in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen werden sollten? Gibt es eine dementsprechende Gesamtübersicht über die erforderlichen Antragsverfahren und ihren Bearbeitungsstand? Um wie viele Anträge handelt es sich?

Die Landesregierung wird ein Konzept erarbeiten. Ich verweise hier auf die Beantwortung der Frage 5.

Gem. § 2 Abs. 2 KultgSchG wurde im Jahr 2005 der Sachverständigen-Ausschuss berufen, der vor der Entscheidung der obersten Landesbehörde zu hören ist. Die Landesregierung ist bislang den Empfehlungen des Sachverständigenausschusses stets gefolgt.

Es werden im laufenden Jahr mehrere Anträge von verschiedenen Einrichtungen erwartet.

Von den 289 vom Landeshauptarchiv verwahrten Herrschafts- bzw. Gutsarchiven mit einem Gesamtumfang von ca. 3.300 laufenden Metern sind mehr als 90 % restitutionsbehaftet. Für ca. 100 dieser Archivbestände laufen gegenwärtig Verhandlungen mit Anspruchsberechtigten. Ziel ist der Erhalt der öffentlichen Zugänglichkeit in Sachsen-Anhalt nach erfolgter Restitution durch die weitere depositarische Verwahrung im Landeshauptarchiv. In mehr als 50 Fällen konnten bisher Depositaverträge geschlossen werden. Für weitere ca. 100 Archivbestände besteht erst nach Abschluss noch laufender Recherchen und nach Entscheidung über vorliegende Restitutionsanträge durch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) Klarheit über die konkrete Restitutionsbelastung.

Das Ministerium für Inneres und Sport wird schwerpunktmäßig zunächst die Eintragung jener Archivbestände von nationaler Bedeutung betreiben, deren körperliche Rückgabe gemäß § 5 AusglLeistG an Anspruchsberechtigte erfolgen muss und für die eine weitere Verwahrung im Landeshauptarchiv auf der Grundlage eines Depositavertrages nicht gesichert werden konnte.

Es wird erwartet, dass in nur wenigen Fällen die Verhandlungen mit den Anspruchsberechtigten nicht zu einem für das Land positiven Ergebnis führen. In diesen Fällen ist vor der körperlichen Rückgabe der Archivbestände nach Ablauf des unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauchs im Dezember 2014 zu prüfen, ob diese den Kriterien für die Eintragung in das Verzeichnis national wertvoller Archive entsprechen. Gegebenenfalls ist die Eintragung einzuleiten.

Nach einer Eintragung in das Verzeichnis national wertvoller Archive besteht ein Schutz vor legaler Abwanderung in das Ausland, nicht jedoch vor Verbringung und Veräußerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Frage 5:

Sollten bisher weder ein solches Konzept noch eine entsprechende Übersicht vorliegen: Hat die Landesregierung vor, diese zu erarbeiten und bis wann soll das erfolgen? Wenn nein, welche Gründe gibt es dafür?

Die Landesregierung beabsichtigt, vor der Sommerpause ein Fachgespräch mit dem Museumsverband und weiteren Einrichtungen zu führen. Ziel dieses Gespräches wird die Erarbeitung von Kriterien für ein Konzept zur Aufnahme von Kunstwerken und anderen Kulturgütern in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes sein. Dabei sollen die Überlegungen, die der Bundesminister für Kultur und Medien bei seinem Entwurf eines kodifizierten Gesetzes Arbeitstitel „Kulturgutgesetz“ angestellt hat, mit einfließen.

Im Übrigen verfährt der Sachverständigenausschuss nach den „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz für Eintragungen in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und das Verzeichnis national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ vom 29.04.2010.

Hinsichtlich der Archive verweise ich auf die Beantwortung der Frage 4.

Frage 6:

Hat die Landesregierung von sich aus die Eintragung von Kulturgütern und Archiven in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes angeregt? Wenn ja, in wie vielen Fällen und welche Güter betrifft das?

Die Landesregierung hat die Eintragung folgender Kulturgüter angeregt:

- Hort von Nebra (Himmelscheibe von Nebra inkl. Beifunde),
- Kunst- und Kulturgut der Provinz Stolberg-Wernigerode in der Ausstellung des Schlosses Wernigerode,
- Silberbecher und Pokale der Salzwirker-Brüderschaft im Thale zu Halle.

Die Landesregierung hat von sich aus die Eintragung von Archiven in das Verzeichnis nationalwertvollen Kulturgutes nicht angeregt.

Frage 7:

Sieht die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz eine Gefahr, dass Kunst- und Kulturgüter von nationaler oder von Landesbedeutung nach der Rückgabe von den Anspruchsberechtigten in das Ausland verbracht werden könnten? Wenn ja, gibt es entsprechende Präventivmaßnahmen?

Der Abwanderungsschutz in Deutschland beruht auf Regelungen von 1919 sowie 1955 und stellt mit der Schaffung des EU-Binnenmarktes und mit dem Wegfall der Grenzkontrollen im EU-Schengen-Raum keinen effektiven Abwanderungsschutz mehr dar. Hauptdefizit ist dabei die mangelnde Kenntnis der zuständigen Länderbehörden von der Existenz und - damit einhergehend - der drohenden Abwanderung von deutschem Kulturgut ins Ausland. Ist Kulturgut erst einmal ins Ausland verbracht, gilt es nach derzeitiger Regelung als abgewandert und ist somit „verloren“. Nur Kulturgut, das als national wertvoll in die Verzeichnisse der Länder eingetragen wurde, ist geschützt. Dieser unbefriedigende Zustand könnte durch die Einführung einer generellen Ausfuhrkontrolle behoben werden.

Die große Mehrzahl der Anspruchsberechtigten ist traditionsverbunden, schätzt die archivischen Hinterlassenschaften der Vorgänger-Generationen und möchte diese auch in Sachsen-Anhalt weiter zugänglich wissen. Davon zeugen die über 50 Depositionsverträge, die das Landeshauptarchiv mit Anspruchsberechtigten bisher schließen konnte.

Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall von Anspruchsberechtigten die Verbringung von Archivbeständen oder einzelnen Archivalien in das Ausland mit dem Ziel der Veräußerung erwogen wird. Gefährdet sein dürften hier insbesondere Einzelstücke von herausgehobenem Wert wie mittelalterliche Urkunden, Handschriften, Autographensammlungen, Karten etc., für die auf dem internationalen Antiquariatsmarkt höhere Preise erzielbar sind. Für das die restituierten Archivbestände quantitativ dominierenden Verwaltungsschriftgut dürfte die Gefahr der Verbringung in das Ausland wesentlich geringer sein.

Da Anspruchsberechtigte im Einzelfall ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben können, ist nicht auszuschließen, dass die Archivbestände nach ihrer Restitution dorthin verbracht werden sollen. Sollte es sich hierbei um Archivbestände von nationaler Bedeutung handeln, deren Eintragung in das Verzeichnis national wertvoller Archive eingeleitet oder abgeschlossen ist, bedarf die Ausfuhr einer Genehmigung gemäß § 1 Abs. 10 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 4 KultgSchG.

Die Landesregierung strebt grundsätzlich die depositarische Verwahrung der an die Anspruchsberechtigten restituierten Archivbestände in einem öffentlichen Archiv – in der Regel im Landeshauptarchiv – an. Ersatzweise wird in begründeten Einzelfällen der Ankauf restituerter Archivalien zu prüfen sein.

Scheitern diese Bemühungen, erfolgt bei national wertvollen Archivbeständen zeitnah deren Eintragung in das Verzeichnis.

Frage 8:

Wie erfolgt die Berufung des Sachverständigen-Ausschusses, der vor jeder Entscheidung über eine Eintragung in die Verzeichnisse anzuhören ist?

§ 2 Abs. 2 Satz 2 KultgSchG gegen Abwanderung schreibt vor, dass der Sachverständigen-Ausschuss für Kunstwerke und anderes Kulturgut aus fünf Sachverständigen bestehen soll.

In Satz 3 ist geregelt, dass ein Sachverständiger auf Vorschlag des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zu berufen ist.

In Satz 4 ist festgelegt, dass die restlichen vier Sachverständigen aus den Bereichen der öffentlichen Verwaltungen, der Hochschullehrer, der privaten Sammler, des Kunsthandels und Antiquariats berufen werden sollen. Diesen Vorgaben entsprechend wurden im Jahr 2005 die Mitglieder des Sachverständigen-Ausschusses berufen.

Die Berufung des Sachverständigen-Ausschusses für Archivgut beim Ministerium für Inneres und Sport erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 KultgSchG.

Die Auswahl der Sachverständigen des Sachverständigen-Ausschusses für Archivgut ist erfolgt. Gegenwärtig wird die konstituierende Sitzung dieses Ausschusses vorbereitet, die planmäßig in diesem Jahr stattfinden soll.